

Art. 28.

Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

Außerdem sind für die Entfernung der Gebäude von einander im Allgemeinen nur die Bestimmungen der Art. 9, 30 und 39 Abs. 2 und die Vorschriften über die Bauart der Gebäude (Art. 37, 40, 41, 43) maßgebend.

Den Ortsbaustatuten bleibt übrigens vorbehalten, außer dem Falle des Art. 30 Abs. 1 insoweit, als allgemeine polizeiliche Rücksichten es erfordern, in Beziehung auf die Gebäudeabstände und deren Größe weitere Bestimmungen zu treffen, welche das in diesem Gesetze vorgeschriebene Maß überschreiten.

Durch die Ortsbaustatuten können für die Errichtung, Zugänglichkeit, Stellung, Bauart und Größe der Hintergebäude Bestimmungen getroffen werden.

Art. 29.

Sind in einem Ort, wo Abstände zwischen den Gebäuden ohne Unterschied der Bauart derselben vorgeschrieben waren, zwei benachbarte Gebäude dieser Vorschrift gemäß erbaut worden, so darf, wenn auch eine solche polizeiliche Vorschrift nicht mehr besteht, der durch den Abstand entstandene Zwischenraum nur insoweit überbaut werden, als daraus den Eigenthümern der benachbarten Gebäude nach Ermessen der Polizeibehörde kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Art. 30.

Die Gemeindebehörden können durch Ortsbaustatuten darüber Bestimmung treffen, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 der Reichsgewerbe=Ordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.